

Ihre Ansprechperson  
Fachdienst Schule, Bildung, Sport  
Frau Regina Haferkemper  
Telefon 02522 / 72 222  
Fax 02522 / 72 460  
E-Mail regina.haferkemper@oelde.de

## **Merkblatt**

### **Offene Ganztagsschule in Oelde (Schuljahr 2021/2022)**

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird zum 01.08.2021 eingeschult. Sie interessieren sich für die Offene Ganztagsschule für Schulkinder im Grundschulalter?

Dieses Merkblatt informiert Sie über wichtige Regelungen, die Sie und Ihr Kind zu einem guten Gelingen und einem angenehmen und erfolgreichen Aufenthalt in der Offenen Ganztagsschule beachten sollten.

In die Offene Ganztagsschule können in der Regel nur Kinder aufgenommen werden, die auch am Regelunterricht der jeweiligen Schule teilnehmen, da es sich um eine schulische Veranstaltung handelt. Die Umsetzung und Durchführung des Angebotes „Offene Ganztagsschule“ wird in enger Zusammenarbeit der Schule mit dem Fachdienst Schule, dem Jugendamt der Stadt Oelde und dem Mütterzentrum Soziales Netzwerk Beckum durchgeführt. Im Wesentlichen basieren die nachfolgenden Festlegungen auf dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) und der Satzung der Stadt Oelde über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich.

#### **1. Angebotsumfang**

Die außerunterrichtlichen Angebote umfassen die Teilnahme des Kindes an

- einer Betreuung an allen Unterrichtstagen
- einer Betreuung an allen unterrichtsfreien Tagen wie z.B. Ferien, Elternsprechtagen usw. (in den Weihnachtsferien und den letzten drei vollen Wochen der Sommerferien ist die Offene Ganztagsschule geschlossen)
- einer Randstundenbetreuung für Kinder von erwerbstätigen Eltern bis 17.00 Uhr, sofern an der Schule mindestens drei Kinder einen solchen Betreuungsbedarf haben
- einem gemeinsamen Mittagessen
- der Hausaufgabenbetreuung bzw.
- Angeboten zur individuellen Förderung
- Freizeitangeboten im kreativen, sportlichen und musischen Bereich (AGs)
- freiem Spielen
- Angeboten zur Stärkung der Familienerziehung
- sozialpädagogischen Förder- und Betreuungsprogrammen

## 2. Anmeldungen / Aufnahme / Abmeldungen

Die Anmeldung muss zum **15. März 2021** für das Schuljahr 2021/2022 schriftlich beim Fachdienst Schule der Stadt Oelde eingereicht werden.

Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres. Die Anmeldung verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird.

Das Schuljahr beginnt – unabhängig von Ferienterminen - am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Unterjährige Abmeldungen sind grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Schulwechsel, möglich. Eine Abmeldung kann nur schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachdienst Schule der Stadt Oelde im Rathaus ausgesprochen werden und soll vorab mit der pädagogischen Leitung der Offenen Ganztagschule besprochen sein.

Ihr Kind muss wöchentlich an mindestens 3 Tagen bis mindestens 15.00 Uhr am Angebot der offenen Ganztagschule teilnehmen. Wenn aus besonderen Gründen eine vorzeitige Beendigung an einzelnen Tagen notwendig ist, besprechen Sie dies bitte frühzeitig mit der pädagogischen Leitung der Offenen Ganztagschule.

In der Zeit von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr werden interessante AGs durchgeführt. Jedes Kind sollte mindestens zwei AGs besuchen.

Das Kind nimmt verbindlich am Mittagessen teil. Es wird vegetarisches und schweinefleischfreies Essen angeboten. Das Mittagessen ist gesondert zu bezahlen.

## 3. Beitragspflicht

a) Für die Teilnahme an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ wird ein Elternbeitrag erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde. Der monatliche Elternbeitrag **erhöht sich jeweils zum 01.08. eines Jahres um 1,5 %**. Der entsprechend sich hieraus ergebende Betrag wird kaufmännisch auf den nächsten vollen Eurobetrag gerundet.

Für das **Schuljahr 2021/2022** ergibt sich folgende Elternbeitragstabelle:

Stufe	Jahreseinkommen	Monatlicher Beitrag	Monatlicher Geschwisterbeitrag
1	bis 20.000 €	10,- €	5,- €
2	bis 27.000 €	25,- €	12,50 €
3	bis 39.000 €	50,- €	25,- €
4	bis 51.000 €	75,- €	37,50 €
5	bis 63.000 €	95,- €	47,50 €
6	bis 75.000 €	130,- €	65,- €
7	bis 87.000 €	150,- €	75,- €
8	bis 99.000 €	168,-€	84,-€
9	über 99.000 €	192,-€	96,- €

Erläuterungen zur Beitragstabelle:

Die Reduzierung für Geschwisterkinder gilt auch für weitere Kinder im Kindergarten. Das Bruttojahreseinkommen wird analog der Berechnungen des Einkommens für den Kindergartenbeitrag ermittelt. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Fachdienst Jugendamt der Stadt Oelde.

b) Der Beitrag für das Mittagessen beträgt derzeit 3,10 EURO pro Essen. Für Empfänger von Sozialleistungen oder Wohngeld besteht die Möglichkeit einer Befreiung im Rahmen des „Bildungs- und Teilhabepaketes“. Hierzu berät Sie gerne die jeweilige Schulsozialarbeiterin. Deren Sprechzeiten können Sie in Ihrer Schule erfragen.

c) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das Angebot „Offene Ganztagschule“. Der Beitrag wird in 12 gleichen Monatsraten fällig. Der Elternbeitrag muss für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses gezahlt werden, und zwar auch dann, wenn einzelne Angebote nicht oder nur zeitweise genutzt werden.

#### **4. Angebotszeit und Ferienregelung**

a) Das Angebot der „Offenen Ganztagschule“ findet an jedem Unterrichtstag ab Unterrichtsende bis 16.00 Uhr statt. Auch wenn aus stundenplantechnischen Gründen oder wegen eines Vertretungsfalles der Unterricht erst später beginnt, wird eine Betreuung der Kinder sichergestellt. Für Kinder von erwerbstätigen Eltern findet darüber hinaus bei ausreichendem Bedarf (mindestens drei Kinder je OGS) eine Betreuung bis 17.00 Uhr statt.

b) Das Angebot der „Offenen Ganztagschule“ umfasst auch unterrichtsfreie Tage (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen). An diesen Tagen werden den Kindern außerunterrichtliche Freizeitangebote gemacht.

c) Auch in den Schulferien wird ein Ferienprogramm, z.T. in Zusammenarbeit mit anderen Schulen, durchgeführt. Die genauen Betreuungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung wird von der Schule gesondert abgefragt. Während der Ferien besteht keine „Anwesenheitspflicht“ des angemeldeten Kindes. In den letzten drei vollen Wochen der Sommerferien und in den Weihnachtsferien findet keine Betreuung statt.

#### **5. Fernbleiben des Kindes vom Angebot der Offenen Ganztagschule**

Falls Ihr Kind an einem oder mehreren Tagen nicht am Angebot der Offenen Ganztagschule teilnehmen kann, bitten wir Sie, die Einrichtung spätestens einen Tag im Voraus zu benachrichtigen. Im Krankheitsfall informieren Sie die Einrichtung bitte am ersten Krankheitstag. Ist Ihr Kind aus Krankheitsgründen vom Unterricht abgemeldet, kann es auch nicht im Rahmen der Offenen Ganztagschule betreut werden.

Bitten denken Sie in solchen Fällen auch daran, rechtzeitig das Mittagessen für Ihr Kind abzubestellen.

#### **6. Versicherungsschutz**

Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen, sind unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Kinder an Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen.

## Erläuterungen zur Verbindlichen Einkommenserklärung

### 1. Maßgebliches Einkommensjahr

- ⇒ Für die vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages ist das Einkommen des abgelaufenen Kalenderjahres maßgebend.
- ⇒ Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich **auf Dauer** höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, z.B. bei Arbeitgeberwechsel oder Erhöhung des tariflichen Arbeitslohnes. Einmalige Leistungen innerhalb des laufenden Jahres (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien) sind hinzuzurechnen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- ⇒ Soweit die Bestimmung des Einkommens zur Zeit nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit einer Selbsteinschätzung. s. Punkt 3.3. der verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen. Bei Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise wird der Elternbeitrag endgültig festgesetzt. Es erfolgt gegebenenfalls eine Erstattung bzw. Nachzahlung.

#### **Hinweis:**

Für die endgültige Festsetzung des Elternbeitrages ist das Gesamteinkommen des Kalenderjahres, in dem das Kind die Offene Ganztagschule besucht hat, maßgebend. Bitte reichen Sie dem Jugendamt nach Ablauf des Kalenderjahres die entsprechenden Einkommensnachweise (Verdienstabrechnung von Dezember, Steuerbescheid, Bescheinigung über Lohnersatzleistungen, Nachweis über steuerfreie Einkünfte usw.) ein. Spätestens nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird überprüft, ob die vorgenannten Unterlagen vorliegen.

### 2. Berechnung des Einkommens

- ⇒ Das zu berücksichtigende Einkommen ist **nicht identisch mit dem zu versteuernden Einkommen. Anzugeben sind nur die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten, negative Einkünfte aus anderen Einkommensarten sind nicht abzusetzen.** Dies bedeutet, dass Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, sog. negative Einkünfte (Verluste bei einer Einkunftsart), diese nicht von den anderen Einkünften abziehen dürfen und dass Verluste des zusammenveranlagten Ehegatten nicht abgezogen werden dürfen. Hat z.B. ein Selbständiger oder Freiberufler einen Gesellschaftsanteil an einer sog. Abschreibungsgesellschaft, so kann er die dort entstehenden negativen Einkünfte nicht von seinen positiven Einkünften aus selbständiger Arbeit abziehen.
- ⇒ Zu berücksichtigen ist in der Regel das Einkommen beider Elternteile. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist nur das Einkommen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt und des Kindes, das die Offene Ganztagschule besucht.
- ⇒ Das Einkommen von Pflegeeltern / Großeltern wird generell der ersten beitragspflichtigen Stufe zugeordnet.
- ⇒ Sind Sie Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge (z.B. Beamter) haben Sie einen Zuschlag von 10 % des Einkommens aus diesem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis dem Gesamteinkommen hinzuzurechnen.
- ⇒ Zum maßgeblichen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte (z.B. Nachtschichtzulagen oder Einkünfte auf 450,00-€-Basis).

⇒ **Vom Einkommen dürfen folgende Beträge abgezogen werden:**

- a) **Werbungskosten.** Diese sind im Einkommensteuerbescheid ausgewiesen. Ohne Nachweis wird die Pauschale von 1 000,00 € berücksichtigt.  
Auch **Kinderbetreuungskosten** können vom Einkommen abgezogen werden. Diese sind im Einkommensteuerbescheid als Sonderausgaben ausgewiesen.
- b) **Kinderfreibeträge und Betreuungsfreibeträge** können für das dritte und jedes weitere Kind vom Einkommen abgezogen werden. Der Kinderfreibetrag beträgt 7.428,00 €.

Beispiel: Leben Eltern mit 4 Kindern im Haushalt zusammen, können für das 3. und 4. Kind Kinderfreibeträge in Höhe von z.Zt.  $2 \times 7.428,00\text{€} = 14.856,00\text{€}$  vom Einkommen abgezogen werden.

⇒ **Anrechnungsfreies Einkommen:**

- Kindergeld
- Kinderzuschlag
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in Höhe eines Teilbetrages von 300,00 € je Kind bzw. 150 Euro bei Aufteilung des Elterngeldes auf 2 Jahre

#### 4. Geschwisterkinder

Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Offene Ganztagschule, so ist ab dem zweiten Kind der Geschwisterbeitrag zu zahlen. Besucht ein Geschwisterkind eines Kindes der Offenen Ganztagschule einen Kindergarten, so ist für das Kind in der Offenen Ganztagschule der Geschwisterbeitrag zu zahlen.

Beispiel: Ein Kind besucht die Offene Ganztagschule und gleichzeitig geht ein weiteres Kind in einen Kindergarten. Für das Kind in der Offenen Ganztagschule ist der reduzierte Geschwisterbeitrag zu zahlen. Der Kindergartenbeitrag bleibt hiervon unberührt.

#### 5. Beitragsstaffelung

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde. Der monatliche Elternbeitrag erhöht sich jeweils zum 01.08. eines Jahres um 1,5 %. Der entsprechend sich hieraus ergebende Betrag wird kaufmännisch auf den nächsten vollen Eurobetrag gerundet.

Für das **Schuljahr 2021/2022** ergibt sich daraus folgende Elternbeitragstabelle:

Stufe	Jahreseinkommen	Monatlicher Beitrag	Monatlicher Geschwisterbeitrag
1	bis 20.000 €	10,- €	5,- €
2	bis 27.000 €	25,- €	12,50 €
3	bis 39.000 €	50,- €	25,- €
4	bis 51.000 €	75,- €	37,50 €
5	bis 63.000 €	95,- €	47,50 €
6	bis 75.000 €	130,- €	65,- €
7	bis 87.000 €	150,- €	75,- €
8	bis 99.000 €	168,-€	84,-€
9	über 99.000 €	192,-€	96,- €

## **6. Zahlung während der Schließungszeiten**

Da es sich um öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten handelt, haben Sie gem. der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde auch während der Schließungszeiten der Einrichtung einen Beitrag zu leisten. Der Beitrag stellt somit keine Gegenleistung für die tatsächliche Betreuung Ihres Kindes dar, sondern dient zum Ausgleich der Betriebskosten.

**Für Ihre Unterlagen  
Berechnung des Einkommens**

	Einkommen der Eltern	
	Vater	Mutter
<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b> (In der Regel der Jahres-Brutto-Arbeitslohn des vorangegangenen Kalenderjahres einschl. steuerfreie Bezüge, z. B. Nachtschichtzulagen)	€	€
<b>abzüglich der Werbungskosten</b> (In der Regel die Werbungskostenpauschale von z. Zt. 1.000,00 € falls nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden.)	./.	€
<b>zuzüglich 10 % des Jahres-Brutto-Arbeitslohnes nach Abzug der Werbungskosten</b> (Gilt nur für Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen <u>ohne</u> eigene Beträge, z.B. Beamte).	+	€
<b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b> (Bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist der Gewinn als Einkünfte anzusehen.)	+	€
<b>Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b> (nach Abzug der Werbungskosten)	+	€
<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen</b> (nach Abzug der Werbungskosten und des Sparerfreibetrages)	€	€
<b>Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG</b> (lt. Einkommensteuerbescheid)	€	€
<b>Steuerfreie Einkünfte (z.Z. 450,00 €/monatlich)</b> (wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen)	+	€
<b>Sonstige Einnahmen / Steuerfreies Einkommen</b> Anzugeben sind: Alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind, das die OGS besucht. Dazu gehören z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermögenswirksame Leistungen</li> <li>• Renten</li> <li>• Unterhaltsleistungen</li> <li>• Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld und Übergangsgeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe</li> <li>• Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen</li> <li>• Wohngeld</li> <li>• Elterngeld nach Abzug des Freibetrages (150 € bzw. 300,00 €)</li> <li>• Ausländische Einkünfte</li> </ul>	+	€
<b>abzüglich Kinderfreibetrag u. Betreuungsfreibetrag (ab dem 3. Kind)</b> Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge vom Einkommen abzuziehen.	./.	€
<b>Als Einkommen gelten nicht:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindergeld</li> <li>• Kinderzuschlag</li> <li>• Elterngeld bis 150 € bzw. 300,00 €</li> <li>• Reisekosten</li> </ul>		
<b>Einkommen jeden Elternteils</b>	€	€
<b>Gesamteinkommen der Eltern</b>		€